

akten wirken dadurch, daß sie den zivilrechtlichen Schutz des Volkseigentums vom verwaltungsrechtlichen Schutz abgrenzen, mittelbar gleichfalls als Schutz des Volkseigentums. Für die rechtliche Kennzeichnung eines verwaltungsrechtlichen Verhältnisses sind dabei die von Kröger¹³⁾ aufgestellten Merkmale maßgeblich:

- a) Beteiligung eines staatlichen Organs, das für verwaltende Tätigkeit zuständig ist,
- b) Tätigkeit dieses Organs im Rahmen seiner verwaltenden Funktion, d. h. in Verwirklichung (Vollziehung) der Gesetze und Verordnungen unseres Staates,
- c) Tätigkeit in Form verbindlicher (allgemeiner oder individueller) Weisungen an Bürger, Organe oder Institutionen (verfügende Tätigkeit).

Liegt ein verwaltungsrechtliches Verhältnis im Sinne dieser drei Merkmale vor, so ist nach § 9 GVG der Rechtsweg unzulässig, andernfalls müßte das Gericht sich über den Bestand und die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten aussprechen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß jedenfalls in den zurückliegenden Jahren unsere Gerichte nicht immer verstanden haben, hier die richtige Grenzziehung vorzunehmen, sei es, daß sie zu Unrecht den Rechtsweg für zulässig erklärten, sei es, daß sie die Neigung zeigten, überall da, wo bei der Entstehung oder Durchführung eines rein zivilrechtlichen Verhältnisses eine Verwaltungsstelle zur Mitwirkung berufen war und mitgewirkt hatte, unbeschadet auf Unzulässigkeit des Rechtsweges zu erkennen. Die strenge Innehaltung der demokratischen Gesetzlichkeit erfordert auch hier vom Richter eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts und dessen verständnisvolle Würdigung, während die nur flüchtige Aneignung des Inhalts einiger Entscheidungen des Obersten Gerichts und die Übertragung ihrer Rechtsausführungen auf vermeintlich gleichgelagerte, in Wirklichkeit unterschiedliche Fälle zu Fehlentscheidungen führen wird.

In diesem Zusammenhang verdient noch die praktisch bedeutungsvolle Rechtsprechung des Obersten Gerichts über die Ansprüche Erwähnung, die entweder gegen den von einer Verwaltungsstelle bestellten Treuhänder, insbesondere im Falle der Aufhebung der Treuhandschaft, von dem Eigentümer des Betriebes oder von dritten Personen erhoben werden oder die sich sonst aus der verwaltenden Tätigkeit des Treuhänders ergeben.

Diese Grundsätze finden auch Anwendung bei der Bestellung eines Treuhänders nach der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615), und zwar gleichgültig, ob der Bestellung eine Beschlagnahme des Vermögens nach § 1 oder die Einrichtung einer Verwaltung nach § 6 der Verordnung zugrunde liegt.

Natürlich kann der Treuhänder in seiner Stellung auch zivilrechtliche Verpflichtungen gegenüber dritten Personen oder Organisationen eingehen, und wenn er dies tut, wirken die von ihm innerhalb seiner Befugnisse vorgenommenen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte für und gegen den Eigentümer bzw. Betriebsinhaber¹⁴⁾.

Im Verhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Betriebsinhaber aber ist an der verwaltungsrechtlichen Natur einer solchen Treuhandschaft mit allen Konsequenzen festzuhalten. Im Gegensatz zu einer durch Zivilrechtsgeschäft geschaffenen Treuhandschaft wird diese von einem Verwaltungsorgan angeordnet, und der Treuhänder wird von einem Verwaltungsorgan bestellt. Seine Bestellung ist ein Verwaltungsakt mit der Zielsetzung, durch ihn — an Stelle des Inhabers — den Betrieb im Interesse der Allgemeinheit und der Volkswirtschaft zu verwalten. Entscheidend ist dabei also das öffentliche Interesse, das zu wahren Anlaß dieser Verwaltungsanordnung war und zu dessen Durchsetzung der Treuhänder bestellt wird. Er ist dem Verwaltungsorgan gegenüber für die ordnungsmäßige Erfüllung der ihm durch diese Bestellung erwachsenen Aufgaben ver-

antwortlich. Die Aufsicht über die Verwaltung des Treuhänders obliegt nur den Verwaltungsbehörden. Der Treuhänder ist verpflichtet, ihren Anordnungen zu entsprechen und zu gegebener Zeit den Betrieb herauszugeben und Rechnung zu legen. Aus dieser Verpflichtung des Treuhänders gegenüber der Verwaltung kann aber der Vertretene selbst keine Rechte gegenüber dem Treuhänder geltend machen. Werden solche Ansprüche trotzdem erhoben, z. B. auf Räumung der Geschäftsräume, Aushändigung von Geschäftsinventar, Rechnungslegung und Auskunftserteilung, so ist der Rechtsweg dafür nicht gegeben, da diese Ansprüche ihren Ursprung eben in der Treuhandschaft haben¹⁵⁾.

Nachdem Oberrichter Heinrich einen umfassenden Überblick über alle diejenigen Fragen des Volkseigentums gegeben hatte, die bereits vom Obersten Gericht oder den Instanzgerichten — soweit dies bekannt ist — entschieden wurden, beschäftigte er sich noch mit zwei Fragenkomplexen, die bisher nur von der Wissenschaft behandelt worden sind: mit der Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs von Volkseigentum und mit dem Rechtsverhältnis der Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften zu ihrer Genossenschaft. Besonders zur ersten Frage gab es eine lebhaft diskutierte und auch wenigstens ein Beispiel aus der Praxis. Wie Minister Dr. Benjamin ausführte, besteht bei dieser Frage eine doppelte Problematik, nämlich einerseits die Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit der entsprechenden Vorschriften des BGB auf das Volkseigentum, andererseits die Kritikwürdigkeit der durch das BGB gegebenen Regelung auch für die Gebiete, für die es erlassen wurde. Beides gilt es auseinanderzuhalten, und im Rahmen unserer Tagung bestand die Notwendigkeit, sich auf die erste Seite der Problematik zu beschränken. Hierzu trug Heinrich den von Dornberger¹⁶⁾ entwickelten Gedanken vor, der darin gipfelte, daß beim Erwerb von Gegenständen, die zum Volkseigentum gehören, jeder Schutz des gutgläubigen Erwerbs ausscheiden muß, wenn der verfügende Nichteigentümer überhaupt nicht Träger von Volkseigentum, also überhaupt nicht zur Verfügung über Volkseigentum berechtigt ist. Dieser Ansicht traten in der Diskussion — im wesentlichen unter Berufung auf die Rechtssicherheit — mehrere Redner entgegen, unter ihnen auch Büttner. Richterin Schütt (BG Leipzig) trug den von ihrem Bezirksgericht entschiedenen Fall vor, wonach ein Bauer von einem HO-Geschäft unter Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung eines Hühnerstall gekauft hatte, diesen monatelang unbezahlt besaß und benutzte und ihn schließlich gegen Barzahlung an einen anderen Bauern verkaufte, der von diesen Vorgängen keine Kenntnis hatte. Das Bezirksgericht hat die Herausgabeklage der HO gegen den anderen Bauern mit der Begründung abgewiesen, dieser habe gutgläubig Eigentum erworben. Prof. Dr. Nathan wies darauf hin, daß es sich meist nicht um Erwerb von Nichteigentum handeln werde, vielmehr um einen Erwerb, der auf einer planwidrigen Handlung des Rechtsträgers beruht; es gehe um die Lösung der Frage, ob Planwidrigkeit eine Handlung nichtig mache. Die Frage war von Dornberger in vollem Umfang bejaht worden, d. h. sowohl im Hinblick auf den Produktionsfonds als auch — aus Gründen der Plan- disziplin — auf den Zirkulationsfonds.

Auch zu dem zweiten von Heinrich vorgetragenen Problem sind bisher noch keine Urteile bekanntgeworden; er verwies daher auf die Darlegungen Nathans¹⁷⁾, wonach für die Schulden eines Genossenschaftsbauern an einen privaten Gläubiger alle diejenigen früheren Vermögensteile des Schuldners nicht mehr haften, die dieser als Substanz in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingebracht hat, wohl aber die Forderung des Genossenschaftsbauern gegen die LPG insoweit gepfändet werden kann, als sie sich auf die Zahlung von Geld bezieht; hierbei ist allerdings noch zu unterscheiden zwischen der in beliebiger Höhe pfändbaren Forderung des auf die Bodenrente entfallenden Betrages und der nur in den

¹⁵⁾ Urteil des OG vom 25. Februar 1953 — 2 Zz 1/53 — (NJ 1953 S. 252).

¹⁰⁾ NJ 1953 S. 233 ff.

¹⁷⁾ NJ 1953 S. 107 und 170.

¹³⁾ NJ 1952 S. 260; vgl. auch NJ 1953 S. 657 ff.

¹⁴⁾ Urteil des OG vom 19. März 1952 — 1 Zz 117/51 — (OGZ Bd. 1 S. 296).